

Informationen für den Arbeitgeber

Behandlung der Arbeitnehmerbeiträge

A. Steuerliche Behandlung

Seit dem 1. Januar 2003 leistet der Arbeitnehmer einen eigenen Beitrag zum Zusatzbeitrag aus seinem individuell versteuerten Arbeitslohn (Altersvorsorgebeitrag im Sinne des § 82 EStG). Somit kann er hierfür die **Förderung** nach § 10 a, Abschnitt XI EStG (Riester) in Anspruch nehmen. Zurzeit befindet sich jedoch die technische Umsetzung noch in Klärung.

B. Voraussetzungen für die steuerliche Förderung

Die steuerliche Förderung besteht in der Gewährung von Zulagen und ggf. einem zusätzlichen Sonderausgabenabzug bei der Einkommenssteuer (§ 10 a, Abschnitt XI EStG).

Die steuerliche Förderung kann der Arbeitnehmer nur dann in Anspruch nehmen, wenn er zum förderfähigen Personenkreis gehört. Hierzu gehören insbesondere Personen, die der unbeschränkten Steuerpflicht unterliegen und in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert sind. Nicht zum Kreis der berechtigten Personen gehören u. a. Arbeitnehmer und selbständig Tätige (z.B. Ärzte), die als Pflichtversicherte einer berufsständischen Versorgungseinrichtung angehören, sofern sie von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit sind. **Jeder Pflichtversicherte, der nach vorgenannten Kriterien förderberechtigt ist, kann für seinen Arbeitnehmerbeitrag (rückwirkend ab dem Kalenderjahr 2003) die Förderung nach § 10 a EStG beantragen.**

Die Zulage setzt sich zusammen aus einer Grund- und ggf. einer Kinderzulage. Ein Anspruch auf Kinderzulage besteht für jedes Kind, für das im jeweiligen Kalenderjahr Kindergeld gezahlt worden ist. Die volle Zulagenförderung erhält der Arbeitnehmer, wenn er den gesetzlich festgelegten **Mindesteigenbeitrag** (§ 86 Abs. 1 Satz 2 EStG) geleistet hat. 2005 beträgt dieser 2% der im Jahr 2004 erzielten Einnahmen, für die Beiträge an die gesetzliche Rentenversicherung gezahlt worden sind (SV-Brutto). Von diesem Betrag können dann zur Ermittlung des Mindesteigenbeitrages die Zulagen abgezogen werden.

Darüber hinaus kann mit der Einkommenssteuererklärung ein zusätzlicher **Sonderausgabenabzug** für die nachgewiesenen Altersvorsorgebeiträge geltend gemacht werden.

Dieser wird jedoch nur gewährt, wenn er günstiger als die Zulagenzahlung ist. Die Günstigerprüfung wird von Amts wegen vom Finanzamt durchgeführt. Ist der Steuervorteil aufgrund des Sonderausgabenabzugs höher als die Zulage, zahlt das Finanzamt den die Zulage übersteigenden Betrag direkt an den Arbeitnehmer aus.

Der Sonderausgabenabzug kann bereits vor Beantragung der Zulage geltend gemacht werden.

Die steuerliche Förderung hat Auswirkungen auf die Besteuerung der Betriebsrente. Rentenleistungen, die auf steuerlich geförderten Beiträgen beruhen, werden in vollem Umfang (nachgelagert) besteuert. Dies bezieht sich ausschließlich auf die Arbeitnehmerbeteiligung am Zusatzbeitrag!

Ein Arbeitnehmeranteil an der Umlage ist kein Altersvorsorgebeitrag und deshalb nicht förderfähig nach § 10 a EStG.

C. Auswirkungen für die Arbeitgeber

Aufgrund der Förderfähigkeit des Arbeitnehmeranteils am Zusatzbeitrag haben der Arbeitgeber vom Gesetzgeber festgelegte Meldefristen und die ZVK zusätzliche Aufzeichnungs- und Bescheinigungsfristen einzuhalten.

Gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 Altersvorsorge-Durchführungsverordnung hat der Arbeitgeber die Pflicht, der ZVK **bis spätestens Ende Februar** des folgenden Kalenderjahres mitzuteilen, in welcher Höhe Beiträge zum Kapitaldeckungsverfahren geleistet und besteuert worden sind. Dabei ist danach zu differenzieren, ob es sich um Beiträge handelt, die nach § 3 Nr. 63 EStG steuerfrei sind, nach § 40 b EStG der Pauschalversteuerung unterliegen oder vom Arbeitnehmer individuell versteuert worden sind.

Wegen der besonderen Umstände bei der technischen Umsetzung in diesem Jahr verlängert sich die vorgenannte Frist **bis zum 25. April 2005** (siehe Rundschreiben).

Damit die ZVK den Arbeitnehmern die vorgeschriebene **Bescheinigung nach § 10 a Abs. 5 EStG** zur Geltendmachung des Sonderausgabenabzugs rechtzeitig übersenden kann, müssen die Arbeitgebermeldungen **termingerecht in der ZVK vorliegen**.

In der Bescheinigung nach § 10 a Abs. 5 EStG wird die Höhe der vom Arbeitnehmer geleisteten Eigenbeiträge (Altersvorsorgebeiträge) ausgewiesen.

Die Beantragung des Sonderausgabenabzugs erfolgt mit **Anlage AV** (Altersvorsorgebeiträge als Sonderausgaben nach § 10 a EStG) **zur Einkommenssteuererklärung**.

Vom Finanzamt wird eine Steuerermäßigung durch den Sonderausgabenabzug direkt mit der Steuererstattung ausgezahlt bzw. der Steuerpflichtige muss entsprechend weniger Steuern nachzahlen.

Möchte der Versicherte seine Steuererklärung vor der Erstellung der Bescheinigung nach § 10 a Abs. 5 EStG durch die ZVK abgeben, entstehen ihm dadurch keine Nachteile, wenn er die Anlage AV mit seiner Steuererklärung einreicht. Erlässt das Finanzamt einen Steuerbescheid, bevor die Bescheinigung nachgereicht wurde, muss der Steuerpflichtige darauf achten, dass der Steuerbescheid unter dem Vorbehalt der Nachprüfung steht.

In diesem Fall wird das Finanzamt den Steuerbescheid ändern, ohne dass ein Einspruch eingelegt werden muss.

Der Anspruch auf Zulage entsteht mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Altersvorsorgebeiträge geleistet worden sind (Beitragsjahr). Hierzu erhalten ihre Arbeitnehmer den entsprechenden Antrag von der ZVK. Der **Zulagenantrag** ist bis zum Ablauf des zweiten Kalenderjahres, das auf das Beitragsjahr folgt, vom Versicherten bei der ZVK einzureichen.

Die Anträge für das Jahr 2003 müssen daher bis Ende des Jahres 2005 bei der ZVK eingehen. Die ZVK übermittelt dann die entsprechenden Daten an die für die Zulagengewährung zuständige Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen (ZfA) bei der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA). Für die Folgejahre genügt dann ein **Dauerzulagenantrag**, für den der Versicherte der ZVK eine widerrufliche Vollmacht erteilt.

Die ZVK wird die Anträge erstellen und an die Versicherten übersenden, wenn ihr die im Jahr 2003 vom Versicherten selbst getragenen Beiträge zur Zusatzversorgung durch den Arbeitgeber gemeldet worden sind.

Damit der Versicherte stets über den aktuellen Stand seines Vertrages informiert ist, erhält er von der ZVK jährlich eine **Bescheinigung nach § 92 EStG**.

Diese enthält insbesondere folgende Angaben:

- Höhe der im abgelaufenen Beitragsjahr geleisteten Altersvorsorgebeiträge,
- Summen der bis zum Ende des abgelaufenen Beitragsjahres dem Versicherungskonto gutgeschriebenen Zulagen,
- Summe der bis zum Ende des abgelaufenen Beitragsjahres geleisteten Altersvorsorgebeiträge und
- Stand des Altersvorsorgevermögens.

Diese Bescheinigung kann erst erstellt werden, wenn die vom Versicherten selbst getragenen Beiträge zur Zusatzversorgung (Altersvorsorgebeiträge) durch den Arbeitgeber gemeldet worden sind.